



Reglement zur Benützung der Aula

1. Rechtsgrundlage

Dieses Benützungsreglement stützt sich auf Art. 31 und Art. 32 der Berufsbildungsverordnung vom 28. April 2020 (sGS 231.11).

2. Grundsatz

Die Schulanlagen dienen prioritär dem Berufsschulunterricht und der beruflichen Weiterbildung. Soweit es der Unterricht gestattet, können Räumlichkeiten an Dritte vermietet werden.

3. Bewilligungspflicht

Gesuche sind mit elektronischem Anmeldeformular auf www.kbzsg.ch dem Hausdienst einzureichen. Die Aula gilt erst nach erfolgter Reservationsbestätigung als gebucht.

4. Einschränkungen und Auflagen

Die Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Gesuche können ohne Angaben von besonderen Gründen abgelehnt. Aufgrund eines ausserordentlichen Raumbedarfs der Schule oder anderweitiger übergeordneter Interessen kann die Vermietung vorübergehend eingeschränkt werden. Gesuche für Anlässe mit politischem oder religiösem Zweck werden abgelehnt.

5. Gebühren

Für die Benützung der Aula wird eine Gebühr erhoben. Der Tarif ist auf www.kbzsg.ch aufgeschaltet. Zusätzlich können Reinigungskosten in Rechnung gestellt werden. Das kbzsg stellt für den Anlass kein Personal. Aufwände, die über die ordentliche Einführung hinausgehen, werden in Rechnung gestellt.

6. Rechnungstellung

Die Rechnungstellung erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung. Bei Stornierung der Reservation bis 30 Tage vor Termin bleibt die Buchungspauschale geschuldet. Bei späteren Stornierungen wird 50% der Miete verrechnet, mindestens jedoch die Buchungspauschale.

7. Hausordnung

Die Benützer haben sich an die Hausordnung und an die Weisungen der Schule zu halten. Andernfalls kann die Bewilligung entzogen werden.

8. Haftung für Schäden

Der Mieter haftet für verursachte Schäden.

Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen, wird jede Haftung abgelehnt. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

9. Allgemeine Weisungen

Für die Benützung der Aula gelten die folgenden allgemeinen Weisungen:

- Im ganzen Gebäude gilt Rauchverbot.
- Die Notausgänge und Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.
- Die Bühne der Aula darf nur vom Personal des Mieters und vom Personal beauftragter Dienstleistungserbringer betreten werden. Tanzaktivitäten von Besuchern auf der Bühne sind aus Sicherheitsgründen verboten.
- Die benutzten Räume müssen „besenrein“ abgegeben werden.

10. Parkplätze

Parkieren ist auf dem gesamten Areal Kreuzbleicheweg 4 verboten. Der Mieter ist für die Einhaltung des Parkverbots verantwortlich. Die Notausgänge und Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.

St. Gallen, 4. Juli 2023



Philipp Müller
Rektor



Bruno Müller
Amtsleiter